



Winterreifenpflicht

§ Recht

Die gesetzliche Regelung zur Winterreifenpflicht – die sog. "**Winterreifen-Verordnung**" (vom 01.12.2010) – wurde mit der 52. *Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Ordnung vom 18.05.2017* im BGBl. I S.1282 am 31.05.2017 **aktualisiert** (Inkrafttreten zum 01.06.2017).

Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 31, ausgegeben zu Bonn am 31.Mai 2017 – S.1282

Zweifundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2017

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, e, f, s, w und x, Nummer 3 erster Halbsatz, Nummer 17 sowie § 26a des Straßenverkehrsgesetzes in

der

Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert, § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und w durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) geändert, § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe x durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) eingefügt sowie § 26a Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3a werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies bei Glätte, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung genügen. Satz 1 gilt nicht für

- 1. Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft,**
- 2. einspurige Kraftfahrzeuge,**
- 3. Stapler im Sinne des § 2 Nummer 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,**
- 4. motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne des § 2 Nummer 13 der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung,**
- 5. Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine Reifen verfügbar sind, die den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung genügen und**
- 6. Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine Reifen der Kategorien C1, C2 oder C3 verfügbar sind.**

Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3 dürfen bei solchen Wetterbedingungen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder 1. der permanent angetriebenen Achsen und 2. der vorderen Lenkachsen mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrszulassungsordnung genügen. Soweit ein Kraftfahrzeug während einer der in Satz 1 bezeichneten Witterungslagen ohne eine den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrszulassungsordnung genügende Bereifung geführt werden darf, hat der Führer des Kraftfahrzeuges über seine allgemeinen Verpflichtungen hinaus 1. vor Antritt jeder Fahrt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die Fahrt durchzuführen, da das Ziel mit anderen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist, 2. während der Fahrt a) einen Abstand in Metern zu einem vorausfahrenden Fahrzeug von mindestens der Hälfte des auf dem Geschwindigkeitsmesser in km/h angezeigten Zahlenwertes der gefahrenen Geschwindigkeit einzuhalten, b) nicht schneller als 50 km/h zu fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Abweichend von § 2 Absatz 3a Satz 1 darf der Führer eines Kraftfahrzeuges dieses bis zum Ablauf des 30. September 2024 bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte auch fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung 1. die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S Reifen) und 2. nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 maßgeblich ist das am Reifen angegebene Herstellungsdatum.

(3) § 2 Absatz 3a Satz 3 Nummer 2 ist erstmals am ersten Tag des sechsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dem Bundesrat einen Bericht über eine Felduntersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen über die Eignung der Anforderung des § 2 Absatz 3a Satz 3 Nummer 2 vorlegt, spätestens jedoch ab dem 1. Juli 2020, anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 172 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maße und Bauart der Reifen von Fahrzeugen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen. Sind land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge des Straßenunterhaltungsdienstes mit Reifen ausgerüstet, die nur eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit zulassen, müssen diese Fahrzeuge entsprechend § 58 für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein. Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können. Eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben und daran verwendete Nägel müssen eingelassen sein.“

b) Die bisherigen Absätze 1a und 2 werden die Absätze 2 und 3.

c) Nach dem neuen Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4, 4a und 5 eingefügt:

„(4) Reifen für winterliche Wetterverhältnisse sind Luftreifen im Sinne des Absatzes 2, 1. durch deren Laufflächenprofil, Laufflächenmischung oder Bauart vor allem die Fahreigenschaften bei Schnee gegenüber normalen Reifen hinsichtlich ihrer Eigenschaft beim Anfahren, bei der Stabilisierung der Fahrzeugbewegung und beim Abbremsen des Fahrzeugs verbessert werden, und 2. die mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) nach der Regelung Nr. 117 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes (ABl. L 218 vom 12.8.2016, S. 1) gekennzeichnet sind.

(4a) Abweichend von § 36 Absatz 4 gelten bis zum Ablauf des 30. September 2024 als Reifen für winterliche Wetterverhältnisse auch Luftreifen im Sinne des Absatzes 2, die 1. die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S Reifen) und 2. nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 maßgeblich ist das am Reifen angegebene Herstellungsdatum.

(5) Bei Verwendung von Reifen im Sinne des Absatzes 4 oder Geländereifen für den gewerblichen Einsatz mit der Kennzeichnung „POR“, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges liegt, ist die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 hinsichtlich der Höchstgeschwindigkeit erfüllt, wenn

1. die für die Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit


a) für die Dauer der Verwendung der Reifen an dem Fahrzeug durch ein Schild oder einen Aufkleber oder

b) durch eine Anzeige im Fahrzeug, zumindest rechtzeitig vor Erreichen der für die verwendeten Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit, im Blickfeld des Fahrzeugführers angegeben oder angezeigt wird und 2. diese Geschwindigkeit im Betrieb nicht überschritten wird.“

d) Die bisherigen Absätze 2a bis 5 werden die Absätze 6 bis 10.

Aktualisierung im Überblick

Infos

Genügte bis jetzt die „M+S“- Kennung, um einen Reifen als Winterreifen zu deklarieren, so muss er jetzt mit dem *Alpine-Symbol*  (*Bergpiktogramm mit Schneeflocke*) gekennzeichnet sein.



Diese Regelung gilt allerdings erst ab 30.09.2024 mit der Maßgabe, dass die Reifen nicht nach dem 31.12.2017 hergestellt worden sind. Waren bis jetzt nur land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Einsatzfahrzeuge befreit, so sind neuerdings auch einspurige Kraftfahrzeuge, Stapler, motorisierte Krankenfahrstühle und Spezialfahrzeuge, für die keine solchen Reifen verfügbar sind, ausgenommen. Die Führer dieser ausgenommenen Fahrzeuge werden aber dazu verpflichtet, vor jeder Fahrt zu überprüfen, ob diese Fahrt wirklich erforderlich ist und ob das Ziel nicht auch durch andere Verkehrsmittel zu erreichen ist. Sollte die Fahrt trotzdem durchgeführt werden, müssen sie einen Abstand zum Vordermann von mindestens dem halben Tachowert einhalten und dürfen nicht schneller als 50 km/h fahren. Diese Regelung wird erst nach Untersuchung über deren Geeignetheit angewandt, spätestens jedoch ab dem 01.07.2020.

Mehr Verkehrs- und Rechtssicherheit im Winter



Bild: BASt

Weniger Unfälle und weniger Verkehrsbehinderungen durch liegengebliebene oder querstehende Fahrzeuge:

Mit der „Winterreifen-Verordnung“ wird vorgeschrieben, **bei welchen Wetterverhältnissen nur mit Winterreifen gefahren werden darf**. Man spricht dabei von der sog. „**situativen Winterreifenpflicht**“.

Zuvor war in § 2 Abs. 3a der StVO lediglich vorgeschrieben, dass die Ausrüstung von Fahrzeugen den Wetterverhältnissen anzupassen ist. Hierzu zählte insbesondere die "geeignete Bereifung".

Eine Präzisierung dieser Vorschriften war nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Oldenburg notwendig geworden.


Demnach verstieß diese Regelung gegen das Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Absatz 2 GG). Die Verhängung von Bußgeldern sei deshalb verfassungswidrig.



Bild: Bundesministerium für Verkehr

Durch die „Winterreifen-Verordnung“ gilt:

- **Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte** zählen nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes zu den **winterlichen Wetterverhältnissen**. Bei solchen Wetterverhältnissen kann bei Verwendung von Sommerreifen die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt werden.

- Einen festgelegten Zeitraum für eine Winterreifenpflicht (z.B. von Oktober bis April) gibt es nicht. Die Wetterverhältnisse in Deutschland sind dafür zu unterschiedlich.
- Trotzdem ist es immer besser, wenn man bereits vor oder mit Ankündigung entsprechender Wetterverhältnisse – **als Faustregel gilt nach wie vor O bis O** (im Oktober Winterreifen aufziehen und bis etwa Ostern fahren) - , die Reifen wechselt, denn aus Gründen der Verkehrssicherheit macht die rechtzeitige Umrüstung auf alle Fälle Sinn, da man rechtzeitig für Wetterverhältnisse, bei denen Winterreifenpflicht gilt, gewappnet ist.
- Die Vorschrift stellt klar, dass bei winterlichen Wetterverhältnissen ausschließlich das Fahren mit Winterreifen vorgeschrieben ist.
- Wer sein Fahrzeug bei Schnee und Eis mit Sommerreifen lediglich parkt, muss keine Konsequenzen fürchten.
- Als **Winterreifen gelten jetzt alle, die mit dem Alpine-Symbol**  **(Bergpiktogramm mit Schneeflocke) ausgerüstet sind.** Eine lange Übergangsfrist bis 30. September 2024 garantiert noch die Benutzung von M+S Reifen, allerdings dürfen sie nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sein. Maßgeblich ist das am Reifen angegebene **Herstellungsdatum**. Ganzjahresreifen mit dem Symbol gelten auch als Winterreifen.



Das Herstellungsdatum erkennt man am Schluss der sog. DOT-Nummer. Es befindet sich in einem kleinen, ovalen Fenster, vgl. Bild, Pfeil.



Bis zum Jahr 2000 war dies eine 3-stellige Zahl, ab dem Jahr 2000 ist diese Zahl vierstellig. Die ersten beiden Ziffern geben die Produktionswoche, die letzte Ziffer (ab dem Jahr 2000 die letzten beiden Ziffern) das Herstellungsjahr an. Auf dem Bild oben ist die Zahl 0900 (>) zu erkennen. Dies bedeutet, dass der Reifen in der 9. Woche des Jahres 2000 hergestellt wurde.

- Alpine-Symbol-Reifen sind hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes einheitlich nach der UNECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) gekennzeichnet.
- Das Profil der Lauffläche von Alpine-Symbol-Reifen ist im Allgemeinen durch größere Profiltrillen und / oder Stollen gekennzeichnet. Diese sind durch größere Zwischenräume voneinander getrennt als bei normalen Reifen.
- Schwere Nutzfahrzeuge (Busse und Lkw der Fahrzeugklassen M2, M3, N2 und N3) müssen nur auf den permanent angetriebenen Achsen und der vorderen Lenkachse Winterreifen aufziehen.
- Land- und Forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge sind von den Vorschriften ausgenommen, da ihre Bereifung aufgrund des grobstolligen Profils bei winterlichen Wetterverhältnissen ausreichend Sicherheit bietet. Einspurige Kraftfahrzeuge und Stapler (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind), motorisierte Krankenfahrstühle (einsitzige zum Gebrauch von körperlich behinderten Personen bestimmte Elektrofahrzeuge mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h), Einsatzfahrzeuge und Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine entsprechenden Reifen verfügbar sind, sind ebenfalls befreit.



Bild: picture-allianz / dpa - Archiv

Hintergrund: Die Reifen an den übrigen Achsen haben aufgrund erhöhter Naturkautschukanteile bessere Haftungseigenschaften als PKW-Sommerreifen und sind dadurch grundsätzlich für den Ganzjahreseinsatz geeignet.

- Falls die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Reifens unter der bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges liegt, muss die für die Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit
 - an dem Fahrzeug durch ein Schild oder einen Aufkleber oder
 - durch eine Anzeige im Fahrzeug, zumindest rechtzeitig vor Erreichen der für die verwendeten Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Blickfeld des Fahrzeugführers, angegeben oder angezeigt werden.

Diese Geschwindigkeit darf im Betrieb nicht überschritten werden.

Bußgelder sollen die Einhaltung der Vorschriften garantieren



Neu ist, dass auch der Halter haftbar gemacht werden kann, wenn er zulässt oder anordnet, dass jemand mit seinem Fahrzeug bei winterlichen Verkehrsverhältnissen ohne vorgeschriebene Bereifung fährt.

„Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte

* ohne die vorgeschriebene Bereifung	= 60 €	1 Punkt
* mit Behinderung	= 80 €	1 Punkt
* mit Gefährdung	= 100 €	1 Punkt
* es kam zum Unfall	= 120 €	1 Punkt
* als Halter die Inbetriebnahme	= 75 €	1 Punkt

Hohe Akzeptanz

Nach einer DEKRA-Umfrage sind neun von zehn deutschen Autofahrern für eine Winterreifenpflicht. 93 Prozent der 1.700 Befragten sprechen sich dafür aus. Nach ihrem derzeitigen Verhalten gefragt gaben 85 Prozent der Autofahrer an, ab Herbst grundsätzlich mit Winterreifen zu fahren. 11 Prozent der Autofahrer bevorzugen Ganzjahresreifen.

Haftung bei Unfällen

(Quelle: www.versicherung-und-verkehr.de)

Die Haftpflichtversicherung greift auch weiterhin dann, wenn der Versicherungsnehmer mit Sommerreifen bei winterlichen Temperaturen einen Unfall verursacht. Der Geschädigte wird also bezahlt, ihn kann aber bei ebenfalls falscher Bereifung unter Umständen eine Mitschuld treffen. Denn der Haftungsanteil der Unfallbeteiligten richtet sich danach, ob eine falsche Bereifung die Ursache für den Unfall war. Auch der Schutz der Vollkasko-Versicherung hat nichts mit der Bereifung zu tun:

Nur wer sich grob fahrlässig verhält, also gegen jede Vernunft ein hohes Risiko eingeht, muss mit einer reduzierten Leistung im Schadenfall rechnen. Allerdings verzichten viele Kfz-Versicherer ohnehin im Vertrag auf den Einwand wegen grober Fahrlässigkeit.



Tipps

Fachleute empfehlen für Winterreifen eine Mindestprofiltiefe von 4 mm. Lassen Sie sich von Ihrer Fachwerkstatt beim Reifenwechsel zum Zustand Ihrer Winterreifen beraten. Auf jeden Fall muss im Winter die Fahrweise den Witterungs- und Straßenverhältnissen angepasst werden. Nebel, Dunkelheit, Regen, Schnee oder Eis lassen das Unfallrisiko um ein Vielfaches ansteigen. Reduziertes Tempo, ausreichender Abstand, vorausschauendes Fahren und vorsichtiges Bremsen sollten selbstverständlich sein.